IV

Bildnachweis: ilro, Fotolia.com

BeamtInnen haben doch Privilegien – wozu brauchen sie dann noch ein Streikrecht?

Weil die Politiker die Rechte der BeamtInnen per Gesetz mit einem Federstrich einschränken oder sogar gänzlich abschaffen können und in den letzten Jahren hiervon reichlich Gebrauch gemacht haben (und hiermit auch in der Zukunft zu rechnen sein wird), ist es mit BeamtInnenprivilegien nicht weit her.

Auf diese Weise wurde die Versorgung gekürzt, die Beihilfen eingeschränkt und Arbeitszeiten werden nach Gutdünken festgesetzt. Seit 2007 ist die Besoldung an der Reihe. Wurde diese in Rheinland-Pfalz erstmals 2007 und 2008 von den Tarifergebnissen abgekoppelt und jeweils nur 0,5% „Erhöhung“ gewährt, hat die Landesregierung mit der „1 %-Deckelung“ bei der Besoldung per Federstrich für die Jahre 2012 bis 2016 für weiteren Reallohnverlust bei den BeamtInnen gesorgt. Dies ist bundesweit einmalig!

Wer seine Rechte nicht auf Dauer aufs Spiel setzen will, muss sich aktiv für ihre Erhaltung einsetzen! Und dazu ist als Ultima Ratio auch und gerade der Arbeitskampf ein geeignetes Mittel.

V

Bildnachweis: fotomek, Fotolia.com

Das Streikrecht für BeamtInnen stellt den BeamtInnenstatus der Lehrkräfte in Frage!

Dass diese Panikmache von den Beamtenbünden kolportiert wird, ist aus Sicht der GEW schon bezeichnend. Statt sich aktiv für ein demokratisch ausgerichtetes öffentliches Dienst- und Beamtenrecht einzusetzen, werden der Obrigkeitsstaat stark geredet, Ängste geschürt und ein Keil zwischen die Beschäftigten getrieben!

Der BeamtInnenstatus seiner Beschäftigten gibt dem Dienstherrn immer noch etliche Vorteile: So hat er z.B. geringere Lohnkosten (Einsparung der Arbeitgeberanteile bei der Sozial-, Kranken- und Pflegeversicherung), kann Rechte und Pflichten per Gesetz und Verordnung regeln.
Die GEW will ein demokratisches Beamtenrecht, bei dem der Dienstherr im Vorfeld aller Veränderungen mit den Gewerkschaften verhandelt und – wie in vielen europäischen Ländern diskussionslos üblich – zur Not auch einen Streik seiner Beamtinnen und Beamten erträgt. Das Streikrecht für BeamtInnen geht einher mit einem neuen Verständnis eines zeitgemäßen BeamtInnenrechts.

Dafür kämpft die GEW nach dem Motto:

Nicht betteln, sondern aktiv für die Rechte der BeamtInnen eintreten!

Bildnachweis: DOC RABE Media, Fotolia.com

Fünf Thesen und Antworten zum BeamtInnenstreik

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW RLP
www.gew-rlp.de

I

Bildnachweis: Thomas Jansa, Fotolia.com

BeamtInnen dürfen nicht streiken!

Dazu sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):

Das Streikrecht ist ein Menschenrecht und durch Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Einschränkungen von Koalitionsrechten (wie des Streikrechts) sind nur im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten Anderer zulässig.

Diese Einschränkungen pauschal auf alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu erstrecken, steht im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Lehrkräfte sind mit vorbenannten Schutz- und Sicherheitsaufgaben nicht betraut. Ihr Streikrecht darf deshalb nicht eingeschränkt werden.

II

Bildnachweis: Texelart, Fotolia.com

BeamtInnen – auch Lehrerinnen und Lehrer – nehmen hoheitliche Aufgaben wahr!

Nicht jede Tätigkeit im Dienst des Staates ist automatisch hoheitliche Tätigkeit. Was staatliche Aufgaben sind, ist in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten (siehe Post und Bahn) unterschiedlich definiert. Wer zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze von Gesundheit, Recht und Freiheiten im öffentlichen Dienst tätig ist, arbeitet im Kernbereich hoheitlicher Aufgaben.

Außerhalb dieses Kernbereichs, also auch im Bildungsbereich, sind Einschränkungen der Koalitionsrechte dem EGMR zufolge nicht rechtens. Der Status (BeamtInnen oder Angestellte) kann somit allein nicht ausschlaggebend sein, sondern – wie der EGMR hervorhebt – die ausgeübte Tätigkeit und Funktion der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Im Übrigen:
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte nehmen die gleichen Aufgaben wahr wie ihre verbeamteten Kolleginnen und Kollegen. Niemand – auch die konservativsten Juristen nicht – zweifelt das Streikrecht der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst an.

III

Bildnachweis: fotomek, Fotolia.com

BeamtInnen brauchen kein Streikrecht, weil sie amtsangemessen alimentiert werden!

Vielleicht war das mit der amtsangemessenen Alimentation früher irgendwann ja wirklich einmal so.

Schon lange ist die Situation aber nicht mehr ideal. Seit Jahren wird bei den BeamtInnen gekürzt, ob bei der Beihilfe oder dem Weihnachts- und Urlaubsgeld, ja sogar beim Betriebsausflug oder dem Dienstjubiläum. Gleichzeitig werden die Arbeitszeiten und die Anforderungen und Aufgaben erhöht. Seit der „Föderalismusreform“ macht jedes Bundesland bei der Besoldung, was es will. So koppelt Rheinland-Pfalz ganz einfach seine BeamtInnen von den Tariferhöhungen ab und gewährt jährlich nur noch 1 % Besoldungserhöhung – fünf Jahre lang! Daraus resultierende Reallohnverluste sind vorprogrammiert und von Seiten der Politik gewollt.

Diese Art von Alimentation ist weder gerecht noch amtsangemessen!